

# **S O N D E R N U T Z U N G S G E B Ü H R E N S A T Z U N G**

## **für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Lichtenfels**

**Vom 09.05.1995**

Die Stadt Lichtenfels erläßt aufgrund von Art. 18 Abs. 2a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Erlaubnispflichtige und kraft besonderer Vorschriften erlaubnisfreie Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Lichtenfels sind gebührenpflichtig (ausgenommen die in Abs. 2 angeführten Nutzungen).
- (2) Gebührenfrei sind flach an Mauern und Einfriedungen angebrachte Namens-, Firmen-, Hinweis- und Reklameschilder, Reklame- und Firmenschriften, Leuchtröhrenanlagen, Schau- und Auslagekästen und Warenautomaten, sofern diese Vorrichtungen nicht mehr als 5 cm senkrecht über die Gebäudewand hinaus gemessen, in den Raum über der öffentlichen Verkehrsfläche hineinragen.

Gebührenfrei sind weiterhin Veranstaltungen von örtlichen Vereinen, deren Erlöse gemeinnützigen (caritativen Einrichtungen) zugute kommen.

- (3) Die Stadt kann im öffentlichen Interesse (z.B. bei kunstvoll gearbeiteten oder bei historischen, für das Stadtbild bedeutsamen Handwerkszeichen und Wirtshausschildern) und zur Vermeidung von unbilligen Härten im Einzelfalle ganz oder teilweise befristete Befreiung von der Gebührenpflicht gewähren.

§ 2

**Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach einem Gebührenverzeichnis (Anlage 1, das Bestandteil dieser Satzung ist. Der hier genannte Innenbereich umfaßt in etwa den Geltungsbereich der Gestaltungssatzung zuzüglich
  - Coburger Straße bis Mainau
  - Bamberger Straße bis Conrad-Wagner-Straße
  - Kronacher Straße bis Dr.-Martin-Luther-Straße.Er ist in einer Karte mit Maßstab 1 : 5000 dargestellt. Diese Karte ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Für gebührenpflichtige Sondernutzungen (§ 1 Abs. 1), die ohne Genehmigung erfolgen, erhöht sich die nach dem Gebührenverzeichnis zu entrichtende Gebühr im ersten Jahr um 100 %, in den folgenden Jahren um 50 %.
- (3) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, bemessen sich die Gebühren nach im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen, unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das Interesse des Gebührenschuldners.
- (4) Jahresgebühren werden für das Kalenderjahr berechnet. Beginnt oder endet die Sondernutzung während des Jahres, so ist für jedes angefangene Kalenderhalbjahr die Hälfte der Gebühr zu entrichten.

Monats-, Wochen- und Tagesgebühren sind für jeden angefangenen Berechnungszeitraum in voller Höhe zu entrichten.

**§ 3**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der Erlaubnisnehmer oder derjenige, der eine Sondernutzung ohne oder über eine erteilte Erlaubnis hinaus ausübt. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt jemand in ein bestehendes Sondernutzungsverhältnis ein, so haftet er neben dem bisherigen Erlaubnisnehmer gesamtschuldnerisch für rückständige Gebühren.

**§ 4**

**Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, sonst mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung; sie ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei Erteilung der Sondernutzungserlaubnis nicht fest und erfolgt die Gebührensatzung deshalb nachträglich, so sind die Gebühren zwei Wochen nach dem Zugang der Zahlungsaufforderung beim Gebührenschuldner fällig.

**§ 5**

**Erstattung**

Endet eine Sondernutzung, bevor die Gebührenschuld endgültig entstanden ist, so wird die vorausentrichtete Gebühr anteilig erstattet, wenn dies innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird.

§ 6

**Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung für Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Lichtenfels vom 20.12.1974 außer Kraft.

Lichtenfels, den 09.05.1995

Stadt Lichtenfels



Winfried Bogdahn

Erster Bürgermeister



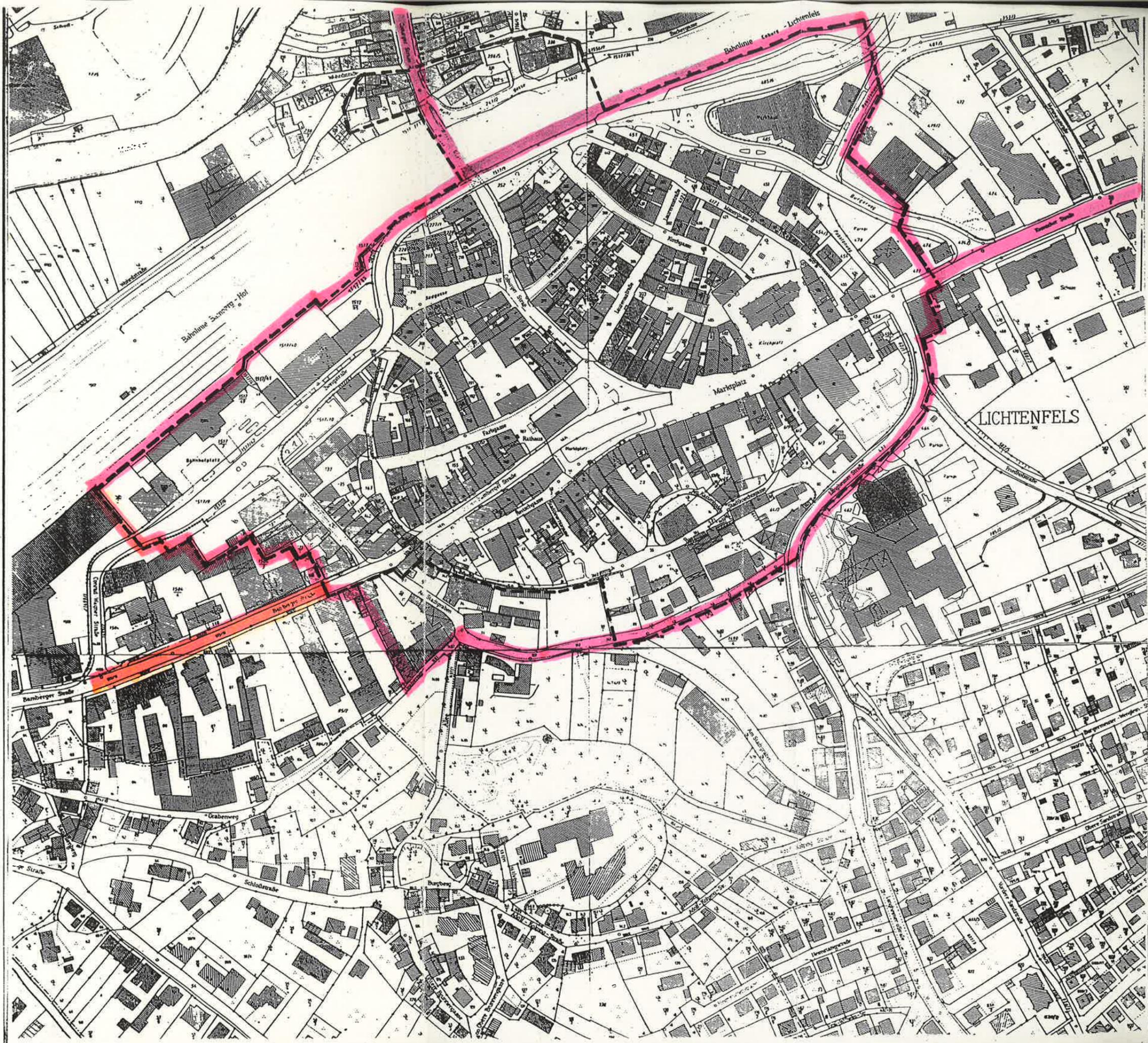
Gebührenverzeichnis

Anlage 1

zu § 2 der Sondernutzungsgebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Lichtenfels

Art der Nutzung	Gebührensatz	
	Innenbereich	Außenbereich
1) Lagerung und Zurichtung von Baustoffen, Materialien und Gegenständen aller Art, Aufstellung von Baugerüsten, -planken, -hütten, Einfriedungen u. dgl.		
pro qm beanspruchte Fläche und Woche	1,--	0,50
2) Informationsstände (Verteilung von Handzetteln u.ä. ausgenommen politische Parteien während der Wahlen)		
pro angefangenen qm beanspruchte Fläche und Tag	5,--	2,50
3) Warenautomaten und sonstige Automaten		
je angef. 0,1 qm Grundfläche und Jahr	30,--	15,--
4) sonstige Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche bei möglicher Beeinträchtigung des Verkehrs (bis 2 m über Boden)		
je angef. qm Grundfläche und Jahr oder Saison	15,--	7,50
5) Für alle im Gebührenverzeichnis aufgeführten Gebührentatbestände ist jedoch eine Mindestgebühr von 20,-- DM zu erheben.		

Anlage zu § 2  
Satz 2 Abs. 1  
der Sondernutzungs-  
gebührensatzung



## Bekanntmachungsvermerk

Die Sondernutzungsgebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Lichtenfels vom 09.05.1995 wurde in der Zeit vom 15.05.1995 bis 31.05.1995 zur allgemeinen Einsicht im Rathaus I, Zimmer Nr. 19, niedergelegt.

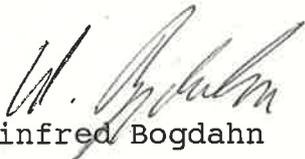
Auf die Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 10.05.1995 hingewiesen.

Die Bekanntmachung wurde an der Amtstafel des Rathauses I während der Zeit vom 15.05.1995 bis 31.05.1995 angeschlagen.

Ein entsprechender Hinweis wurde im Obermain-Tagblatt am 12.05.1995 veröffentlicht.

Lichtenfels, den 02.06.1995

Stadt Lichtenfels

  
Winfried Bogdahn

Erster Bürgermeister

